



Verfügung vom 04. Juni 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Eglisau ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 3202/1996 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer bewilligten Rodung für ein Regenüberlaufbecken muss im Gebiet Mettlen, Parzelle Kat.-Nr. 1990, die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG geändert werden. Die geänderte Waldgrenze wurde im Rodungsgesuch vom 21. Dezember 2012 bis 20. Januar 2013 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

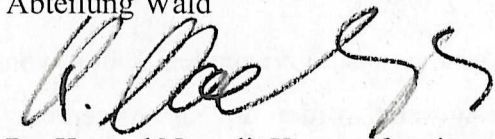
- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Eglisau wird gemäss Waldgrenzplan Nr. 6, 1:500 vom 30. Mai 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Eglisau wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 6 (mit Plan)
- Förster Gebhard Tanner, Kläranlage Stampfi, 8193 Eglisau (mit Plan)
- CH Ingenieure, Martin Calörtscher, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

04.06.2013/Rb